

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 ab 1. Jänner 2013, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Da es sich lediglich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens handelt, um die bis 31.12.2013 geltende Rechtslage wieder herzustellen, kann von einer Begutachtung Abstand genommen werden. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern. Bei Gefahr im Verzug, kann gemäß § 70 Abs. 4 GWG 2011 die Anhörung durch den Regulierungsbeirat entfallen. Diese liegt vor, da ohne die vorgeschlagene Änderung die Verrechnung von Netzbereitstellungsentgelt an leistungsgemessene Kunden aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht geregelt ist. Daher drohen dem Netzbetreiber Einnahmen zu entgehen, denen eine Leistung an einen bestimmten Netzbenutzer gegenübersteht, die anstelle vom verursachenden Netzbenutzer, von der Allgemeinheit über die Netzentgelte getragen werden müsste. Der Regulierungsbeirat wird nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit befasst.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost geschaffen wurde, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst und ein virtueller Handelspunkt geschaffen wurde. Durch die Einrichtung des virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird ein redaktionelles Versehen in § 9 Abs. 1 GSNE-VO 2013 idF GSNE-VO - Novelle 2014 bereinigt.

Besonderer Teil

Zu § 9 Abs. 1:

Mit dieser Novelle soll ein redaktionelles Versehen der GSNE-VO 2013 - Novelle 2014 beseitigt werden:

Da die Kapazität bei den Entry - und Exit - Punkten im Verteilergebiet nach dem Berechnungsschema des Verteilergebietsmanagers als Standardkapazität zu bezeichnen ist, wurde der Begriff der festen Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten mit der letzten Novelle für das Verteilergebiet eliminiert. Das redaktionelle Versehen bestand darin, auch in § 9 den Begriff „feste Kapazitäten“ zu eliminieren. Denn in § 9 verbleibt für feste Kapazitäten ein Anwendungsbereich, nämlich die Verrechnung von Netzbereitstellungsentgelt für Endkunden.

Auf Grund dieses redaktionellen Versehens wäre nur mehr die Berechnung von Netzbereitstellungsentgelt für Standardkapazität für Speicheranlagen geregelt. Leistungsgemessene Kunden hingegen, denen bislang Netzbereitstellungsentgelt für feste Kapazitäten verrechnet werden konnte, würden somit aus der Entgeltspflicht fallen. Um dieses ungewünschte und aus Sicht der Gleichbehandlung der Netzbenutzer nicht haltbare Ergebnis zu beseitigen und die leistungsgemessenen Anlagen wie bisher in die Pflicht zur Bezahlung eines Netzbereitstellungsentgelts wieder einzubeziehen, werden die Worte „für feste Kapazitäten bzw.“ in § 9 wieder aufgenommen.